OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

0803
4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152812/12/VG – 152813/2

Datum:
Linz, 19. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. des Dipl. Ing. Dr. A P und 2. der Mag. A P, beide wohnhaft in H, gegen die als Bescheid bezeichnete Erledigung vom 21. August 2020, GZ: Bau-47/2020, betreffend Einwendungen gegen das Bauvorhaben „Erweiterung Kindergarten und Krabbelstube“ der Marktgemeinde H den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels eines Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit der von den Beschwerdeführern (in der Folge: Bf) angefochtenen Erledigung vom 21. August 2020, GZ: Bau-47/2020, wurde der Marktgemeinde H (in der Folge: Bauwerberin) die beantragte Baubewilligung für das Bauvorhaben „Erweiterung Kindergarten und Krabbelstube“ auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, nach Maßgabe des näher bezeichneten Bauplanes unter Vorschreibung näher genannter Auflagen erteilt. Sowohl die im vorgelegten Akt der Baubehörde aufliegende Erledigung als auch die vom LVwG Oö. angeforderten Ausfertigungen, die an die Bf und die Bauwerberin ergangen sind, weisen die Fertigungsklausel „Der Bürgermeister:“ auf. Der Name des Genehmigenden geht aus den jeweiligen Schriftstücken nicht hervor. Die Schriftstücke wurden unleserlich, in Form von Schlingen, unterschrieben. Die Ermittlung des LVwG Oö. hat ergeben, dass es sich bei der unleserlichen Unterschrift um die Unterschrift des Vizebürgermeisters der Marktgemeinde Herzogsdorf handelt.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf bringen in ihrer Beschwerde u.a. vor, dass die Unterschrift auf dem angefochtenen „Bescheid“ nicht jene des Bürgermeisters der Marktgemeinde H sei, weshalb kein Bescheid vorliege. Mit diesem Vorbringen sind die Bf aus folgenden Gründen im Recht:

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt zu dem Erfordernis des Namens des Genehmigenden auf einem Bescheid im Sinne des § 18 Abs. 4 erster Satz AVG die Auffassung, dass diesem Erfordernis durch eine leserliche Unterschrift, durch die leserliche Beifügung des Namens des Genehmigenden bei der Unterschrift oder durch eine andere geeignete namentliche Angabe des Genehmigenden auf der Ausfertigung entsprochen wird. Im hier zu beurteilenden Einzelfall geht jedoch der Name des Genehmigenden aus den von den Bf und der Bauwerberin vorgelegten Schriftstücken nicht in der geforderten erkennbaren Weise hervor. Vielmehr hat darauf jeweils der Vizebürgermeister unleserlich, in Form von Schlingen,

unterschrieben. Die Unklarheit über den Genehmigenden ergibt sich im vorliegenden Fall vor allem auch daraus, dass die Fertigungsklausel „Der Bürgermeister:“ lautet, der in diesem Fall aber nicht der genehmigende Organwalter war, da er durch den Vizebürgermeister vertreten wurde. Nach Ansicht der erkennenden Richterin wäre bei der vorliegenden Konstellation eine unleserliche Unterschrift in rechtlicher Hinsicht nur dann unschädlich gewesen, wenn der Bürgermeister selbst unter der Fertigungsklausel „Der Bürgermeister:“ unleserlich unterschrieben hätte, zumal es nur einen Bürgermeister gibt (vgl. etwa VwGH 26.6.2008, 2006/06/0288 mHa 24.10.2000, 2000/05/0162; 19.3.2015, 2012/06/0145; 7.10.2016, Ra 2016/08/0147). Es handelt sich bei der angefochtenen Erledigung vom 21. August 2020 daher nicht um einen Bescheid. Damit fehlt es der Beschwerde der Bf aber an einem tauglichen Anfechtungsgegenstand, weshalb diese unzulässig ist. Da sohin keine zulässige Beschwerde vorliegt, ist auf das weitere Beschwerdevorbringen nicht einzugehen. Der Vollständigkeit halber wird jedoch bemerkt, dass bei diesem Ergebnis auch nicht zu klären ist, ob die Bf Parteien des Baubewilligungsverfahrens sind, weil auch die Klärung einer allenfalls strittigen Parteistellung zunächst einen erlassenen (Baubewilligungs-)Bescheid als Anfechtungsgegenstand voraussetzen würde (vgl. sinngemäß zu einer unzulässigen Entscheidung betreffend die Parteistellung bei einem fehlenden Anfechtungsgegenstand VwGH 3.9.1999, 99/05/0043).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sieht sich das LVwG Oö. noch zu folgender Bemerkung veranlasst:

Die Baubehörde wird in weiterer Folge einen Baubewilligungsbescheid unter Einhaltung der Formvorschriften des § 18 Abs. 4 erster Satz AVG zu erlassen haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, diesen auch an die Bf zuzustellen und zwar selbst dann, wenn die Baubehörde davon ausgehen sollte, dass den Bf keine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren zukommt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil es sich bei der Beurteilung, ob eine konkrete Unterschrift lesbar ist oder nicht, um eine einzelfallbezogene Frage handelt (vgl. VwGH 7.10.2016, Ra 2016/08/0147).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch